



TAX NEWSLETTER

Februar 2010

Übergangsregelung zur Einreichung der Zusammenfassenden Meldung

Ab 1. Jänner 2010 sind Zusammenfassende Meldungen bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats abzugeben. Die Frist gilt sowohl für die Zusammenfassende Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferungen als auch der grenzüberschreitenden Dienstleistungen. Wir haben bereits in unseren Tax Newslettern September und Oktober 2009 darüber berichtet.

Für die verspätete Übermittlung ist grundsätzlich ein Verspätungszuschlag in Höhe von 1% des zu meldenden Umsatzerlöses vorgesehen, maximal aber € 2.000.

Für das erste Halbjahr 2010 ist eine Toleranzregelung vorgesehen, wonach für Meldezeiträume Jänner bis Juni 2010 von Säumnisfolgen (Verspätungszuschlag) Abstand genommen wird, wenn die elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung bis zum 15. des auf den Meldezeitraum zweitfolgenden Monats erfolgt.

Die Inhalte in diesem newsletter stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Casapicola und Gross übernehmen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Casapicola und Gross übernehmen insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der newsletter.